



2024/1445

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 328/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1445]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 56o (Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32016 R 1625**: Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2016/1625 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 327/2023 vom 8. Dezember 2023 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. ^(*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1423, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1423/oj>.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zum Beschluss Nr. 328/2023 zur Aufnahme der Verordnung (EU) 2016/1625 in das Abkommen

Die Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Bestimmungen mit Verweisen auf die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates, die Angelegenheiten betreffen, die nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen. Die Aufnahme der Verordnung (EU) 2016/1625 in das EWR-Abkommen berührt nicht den Geltungsbereich des EWR-Abkommens.
